

§ 71 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Steuerschuldrecht -> Vierter Abschnitt – Haftung

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 71 AO – Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

§ 71 AO in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679); erstmals anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 2016 verwirklicht worden ist - siehe Anwendungsvorschrift Artikel 97 § 11 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 . Weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEAO zu § 71 - Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers .

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 und die Zinsen nach § 233a , soweit diese nach § 235 Absatz 4 auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden.